
Amtsblatt für den Landkreis Dahme-Spreewald



23. Jahrgang

Lübben (Spreewald), den 07.03.2016

Nummer 5

Inhaltsverzeichnis

Seite

Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Dahme-Spreewald

- Bekanntmachung der Kreistagsbeschlüsse über den Gesamtabschluss 2014 und die Entlastung des Landrates 3
- Satzung über die Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich verpflichtete Fischereiaufseher/innen des Landkreises Dahme-Spreewald (Fischereiaufseherentschädigungssatzung) 4 - 6
- Sitzung des Kreistages am 02.03.2016
- Bekanntmachung der Beschlüsse des Kreistagestages - 7 - 8

Impressum

Herausgeber: Landkreis Dahme-Spreewald
Pressestelle

verantwortlich: Heidrun Schaaf
Reutergasse 12, 15907 Lübben (Spreewald)
Telefon: 03546 / 20-1008
Telefax: 03546 / 20-1009

Erscheinungsweise: nach Bedarf

Das Amtsblatt ist am Sitz der Kreisverwaltung in 15907 Lübben (Spreewald), Reutergasse 12, in der Pressestelle erhältlich.

Es liegt ebenfalls zur Einsicht in allen Ämtern und amtsfreien Gemeinden des Landkreises Dahme-Spreewald und in der Verwaltungsstelle in Königs Wusterhausen und in Lübben, Beethovenweg aus.

Das Amtsblatt kann auch gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten einzeln oder im Abonnement vom Landkreis bezogen werden.

<p style="text-align: center;">ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES DAHME-SPREEWALD</p>
--

Bekanntmachung der Kreistagsbeschlüsse über den Gesamtabschluss 2014 und die Entlastung des Landrates

Der Kreistag des Landkreises Dahme-Spreewald hat in seiner Sitzung am 02.03.2016 den geprüften Gesamtabschluss 2014 beschlossen und dem Landrat die Entlastung für das Haushaltsjahr 2014 erteilt.

In den Gesamtabschluss mit seinen Anlagen kann in der Zeit vom 09.03.2016 bis 04.05.2016 zu den Dienststunden oder nach vorheriger Terminvereinbarung beim Landkreis Dahme-Spreewald, Büro Kreistag und Wahlen, Zimmer 118/2, Reutergasse 12 in 15907 Lübben (Spreewald) Einsicht genommen werden. Außerdem stehen die entsprechenden Unterlagen im Internet unter <http://sd.dahme-spreewald.de> zur Verfügung.

Lübben (Spreewald), 03.03.2016

gez. Loge

**Satzung über die Aufwandsentschädigung
für ehrenamtlich verpflichtete Fischereiaufseher/innen
des Landkreises Dahme-Spreewald (Fischereiaufseherentschädigungssatzung)**

Gemäß §§ 3, 20 und 24 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S. 286), in Verbindung mit § 39 Fischereigesetz für das Land Brandenburg (BbgFischG) vom 13. Mai 1993 (GVBl.I/93, [Nr. 12], S.178), §§ 1,2 Verordnung über die amtlich verpflichteten Fischereiaufseher vom 8. September 1994 (GVBl.II/94, [Nr. 64], S.772), § 85 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102) in den zurzeit geltenden Fassungen hat der Kreistag des Landkreises Dahme-Spreewald in seiner Sitzung am 02.03.2016 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für die von der unteren Fischereibehörde bestellten ehrenamtlich verpflichteten Fischereiaufseher/innen (Fischereiaufseher) des Landkreises Dahme-Spreewald (LDS).
- (2) Die Fischereiaufseher überwachen die Einhaltung aller Vorschriften zum Schutz und zur Erhaltung der Fischbestände sowie die Ausübung der Fischerei. Hierzu sollen sie monatlich mindestens drei Kontrollen durchführen.

§ 2 Aufwandsentschädigung

- (1) Die Fischereiaufseher erhalten eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,- Euro (10,- Euro pro Kontrolltag), wenn sie mindestens drei Kontrollen im Monat durchführen. Führen sie nur zwei Kontrollen im Monat durch, erhalten sie eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 20,- Euro. Führen sie nur eine Kontrolle im Monat durch, erhalten sie eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 10,- Euro.
- (2) Mit der Aufwandsentschädigung sind der mit dem Amt verbundene Aufwand, die Fahrkosten im Zusammenhang mit der Kontrolltätigkeit und mit einer jährlichen Fortbildungsveranstaltung innerhalb des LDS sowie die sonstigen persönlichen Aufwendungen, insbesondere für Kleidung, Verzeehr, Fachliteratur, Fernsprechgebühren und Parkgebühren abgegolten.

§ 3 Zahlungsbestimmungen

- (1) Die Aufwandsentschädigung wird für einen Kalendermonat gezahlt. Die Zahlung beginnt mit dem ersten Tag des Monats, in dem das Ehrenamt wahrgenommen wird. Sie entfällt mit Ablauf des Monats, in dem das Ehrenamt endet.
- (2) Die Aufwandsentschädigung wird zweimal jährlich nach Vorlage eines Fischereiaufseherkontrollbuchs (Kontrollbuch) ausgezahlt. Das Kontrollbuch hat folgende Angaben zu enthalten:
 1. das Datum der Kontrolle,
 2. den zeitlichen Umfang (Beginn und Ende),
 3. die Angabe des Gewässers bzw. Gewässerabschnitts,
 4. die Anzahl der kontrollierten Personen,
 5. die festgestellten Verstöße und Beobachtungen.

- (3) Das Kontrollbuch ist der unteren Fischereibehörde des Landkreises Dahme-Spreewald für das erste Halbjahr bis zum 15.07. des jeweiligen Jahres und für das zweite Halbjahr bis zum 15.01. des Folgejahres vorzulegen. Wird das Kontrollbuch später vorgelegt, erhält der Fischereiaufseher lediglich für die letzten drei Monate eine Aufwandsentschädigung. Wird kein Kontrollnachweis erbracht, erhält der Fischereiaufseher keine Aufwandsentschädigung.

§ 4 Verdienstaufschlag

- (1) Für die Teilnahme an Sitzungen, Besprechungen und Schulungen besteht für Fischereiaufseher ein Anspruch auf Erstattung von Verdienstaufschlag.
- (2) Verdienstaufschlag wird auf Antrag und grundsätzlich nur gegen Nachweis erstattet.
- (3) Selbständige haben dem Antrag eine Erklärung beizufügen aus der hervorgeht, dass zu den in Rede stehenden Zeiten üblicherweise eine auf Erwerb ausgerichtete Beschäftigung ausgeführt wird. Als Nachweis im Sinne von Absatz 2 gilt für Selbständige insbesondere die Vorlage von
- Einkommensteuerbescheiden oder nachgewiesenen Erfahrungswerten über das Einkommen von berufsständischen Kammern und
 - Quittungen für die Bezahlung von Vertretungs- bzw. Hilfskräften.
- (4) Für abhängig Erwerbstätige soll der Antrag zur Erstattung des Verdienstaufschlags grundsätzlich vom Arbeitgeber durch Rechnungslegung erfolgen. Die Rechnungslegung gilt als Nachweis.
- (5) Wird der Verdienstaufschlag nachgewiesen bzw. entsprechend Absatz 3 glaubhaft gemacht, erfolgt eine Erstattung bis zu 13,- Euro je Stunde.
- (6) Die Erstattung von Verdienstaufschlag ist arbeitstäglich auf acht Stunden begrenzt.

§ 5 Dienstreisen

- (1) Die Kosten für Fahrten im Zusammenhang mit der Kontrolltätigkeit als Fischereiaufseher und für Fahrten im Zusammenhang mit einer jährlichen Fortbildungsveranstaltung innerhalb des LDS sind mit der pauschalen Aufwandsentschädigung nach § 2 Abs. 2 abgegolten. Fahrtkosten für solche Dienstreisen werden nicht zusätzlich erstattet.
- (2) Über die Genehmigung von anderweitigen Dienstreisen der Fischereiaufseher, für die eine zusätzliche Fahrtkostenerstattung erfolgen soll, entscheidet die untere Fischereibehörde.
- (3) Für genehmigte Dienstreisen nach Absatz 2 wird auf Antrag Fahrtkostenerstattung nach den §§ 4 und 5 des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) in der jeweils geltenden Fassung gewährt, wenn die Grenzen des Wohnortes überschritten werden. Die Wegstreckenentschädigung wird nach § 5 Absatz 2 BRKG gezahlt. Dem Antrag auf Fahrtkostenerstattung für Dienstreisen nach Abs. 2 sind die Angaben über Datum, Beginn, Ende, Kilometerstand (Beginn/Ende), Reiseziel, Reisezweck und Fahrer beizufügen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich verpflichtete Fischereiaufseher des Landkreises Dahme-Spreewald -Fischereiaufseherentschädigungssatzung- vom 17.06.1998, zuletzt geändert durch die erste Änderung der Satzung über die Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich verpflichtete Fischereiaufseher des Landkreises Dahme-Spreewald - Fischereiauf-seherentschädigungssatzung- vom 20.03.2002 außer Kraft.

Lübben (Spreewald), den 03.03.2016

gez. S. Loge
Landrat

**Sitzung des Kreistages am 02.03.2016
- Bekanntmachung der Beschlüsse des Kreistages -**

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 02.03.2016 im Wesentlichen die nachfolgenden Beschlüsse gefasst. In die entsprechenden Vorlagen bzw. Anträge des öffentlichen Teils kann beim Landkreis Dahme-Spreewald, Büro Kreistag und Wahlen, Zimmer 118/2, Reutergasse 12 in Lübben (Spreewald) oder im Internet unter <http://sd.dahme-spreewald.de> Einsicht genommen werden.

1. Abberufung und Neubestellung der Schriftführerin des Kreistages und deren Vertreter, Vorlage 2016/001

Der Kreistag beschließt:

1. Die Bestellung von Frau Marlies Karnapke zur Schriftführerin des Kreistages wird widerrufen.
2. Frau Simone Koppe wird für die verbleibende Dauer der Wahlperiode zur Schriftführerin des Kreistages bestellt.
3. Im Falle der Verhinderung ist durch das Büro des Kreistages die Vertretung abzusichern. Die Vertretungsregelung ist dem/der Vorsitzenden des Kreistages unverzüglich vor der Sitzung anzuzeigen.

2. Beschluss des geprüften Gesamtabschlusses 2014 des Landkreises Dahme-Spreewald, Vorlage 2016/004

1. Der Kreistag beschließt den geprüften Gesamtabschluss für das Haushaltsjahr 2014.
2. Der Kreistag erteilt dem Landrat gem. § 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 15 und § 83 Abs. 6 BbgKVerf auf Grund des festgestellten und geprüften Ergebnisses des Gesamtabschlusses die Entlastung für das Haushaltsjahr 2014.

3.. Neufassung der Satzung über die Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich verpflichtete Fischereiaufseher/-innen des Landkreises Dahme-Spreewald, Vorlage 2016/002

Der Kreistag beschließt die Neufassung der Satzung über die Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich verpflichtete Fischereiaufseher/-innen des Landkreises Dahme-Spreewald.

4. Petition zur Einführung einer Geschwindigkeitsreduzierung der Kreisstraße 6156 in 15749 Mittenwalde OT Telz im Bereich Machnower Straße/Dorfaue aus Gründen der Sicherheit und des Lärmschutzes, Vorlage 2016/012

Der Kreistag beschließt:

1. Die Petition zur Einführung einer Geschwindigkeitsreduzierung der Kreisstraße 6156 in 15749 Mittenwalde OT Telz im Bereich Machnower Straße/Dorfaue aus Gründen der Sicherheit und des Lärmschutzes wird wegen der fehlenden Zuständigkeit des Kreistages zurückgewiesen.
2. Der Vorsitzende des Kreistages wird beauftragt, den Petenten in geeigneter Form von der Entscheidung des Kreistages zu unterrichten.

5. Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Einrichtung einer gemeinsamen Verwaltungseinheit "Serviceeinheit Jugend" der Landkreise und kreisfreien Städte des Landes Brandenburg, Vorlage 2016/008

Der Landrat wird ermächtigt, für den Landkreis Dahme-Spreewald die anliegende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Einrichtung einer gemeinsamen Verwaltungseinheit „Serviceeinheit Jugend“ mit den dort genannten Landkreisen und kreisfreien Städten des Landes Brandenburg abzuschließen.

**6. Besetzung des Jugendhilfeausschusses
hier: Wahl eines neuen stellvertretenden stimmberechtigten Mitgliedes auf Vorschlag eines anerkannten Trägers der freien Jugendhilfe, Vorlage 2016/003**

1. Der Kreistag wählt Frau Michaela Gelke mit Wirkung vom 02.03.2016 nach § 40 Abs. 5 Brandenburgische Kommunalverfassung (BbgKVerf) als stellvertretendes stimmberechtigtes Mitglied des Jugendhilfeausschusses ab.
2. Der Kreistag wählt auf Vorschlag der Diakonie Jugend- & Familienhilfe Simeon gGmbH Herrn Dr. Samuel Sieber mit Wirkung vom 03.03.2016 als neues stellvertretendes stimmberechtigtes Mitglied des Jugendhilfeausschusses.

7. Prüfauftrag zur KdU-Richtlinie (Antrag der Fraktion SPR/GRÜNE), Vorlage 2016/018

Der Kreistag beschließt:

Der Kreistag erteilt dem Landrat den Prüfauftrag, mögliche Varianten einer neuen KdU-Richtlinie des Landkreises Dahme-Spreewald unter Berücksichtigung der tatsächlichen Entwicklung des Mietzinses im Landkreis sowie unter Berücksichtigung der neuen Wohngeldsätze zu erarbeiten und die Ergebnisse dem Kreistag vorzustellen.

8. Antrag zum Beschluss eines 10-Punkte-Programms des Landkreises zum Thema Asyl (Antrag der AfD-Fraktion), Vorlage 2016/005

Der Antrag der AfD-Fraktion zum Beschluss eines 10-Punkte-Programms des Landkreises zum Thema Asyl wurde abgelehnt.